

**Förderrichtlinie**  
**„St. Pöltens Zukunft als Produktionsstandort sichern“**  
**der Landeshauptstadt St. Pölten**

## **1. Fördergrundsätze**

### **1.1. Einleitung und Ziel der Förderung**

Mit über 60 Prozent tragen Industriebetriebe zur regionalen Wertschöpfung bei und sind somit ein wichtiger Impulsgeber für Zulieferfirmen und Kunden.

Durch die Digitalisierung in der Produktion werden Industriebetriebe vor große Herausforderungen gestellt. Gleichzeitig ist es das Ziel, eine leistungsfähige Industrie zu erhalten und die Industriequote zu steigern.

Für die Ansiedlung von Industriebetrieben und die Schaffung und Sicherung von nachhaltigen Arbeitsplätzen ist ein zusätzlicher Anreiz notwendig.

Hierfür bietet die Stadt St. Pölten mit großen zusammenhängenden und aufgeschlossenen Gewerbeflächenreserven, welche bestens an das höherrangige Autobahn- und Schnellstraßenverkehrsnetz angebunden sind, beste Standortvoraussetzungen.

### **1.2. Förderbare Projekte**

Im Rahmen der Förderung können folgende Vorhaben im Stadtgebiet der Landeshauptstadt St. Pölten unterstützt werden:

- Betriebsansiedlungen

Als Grundvoraussetzung für eine Förderung muss mit dem Projekt auch ein wesentlicher regionaler Beschäftigungseffekt verbunden sein, wobei in der Regel durch das Vorhaben zumindest 20 neue Arbeitsplätze (Vollzeitäquivalente) geschaffen werden müssen.

Der geförderte Beschäftigtenstand (Vollzeitäquivalente) muss außerdem vier Jahre beibehalten werden. Dies ist so zu verstehen, dass jeder geförderte eingestellte Arbeitnehmer ab seinem Dienstantrittsdatum für mindestens vier Jahre im Beschäftigungsausmaß bei Diensteintritt beschäftigt werden muss. Bei Ausscheiden geförderter Arbeitnehmer während der vierjährigen Behaltdauer muss der betreffende Arbeitsplatz im bisherigen Beschäftigungsausmaß nachbesetzt werden, wofür keine zusätzliche Förderung gewährt wird; die Nichtnachbesetzung stellt vielmehr einen nachträglichen Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen dar.

Die Beurteilung, ob der geförderte Beschäftigtenstand eingehalten wird, erfolgt anhand einer Bestätigung des Beschäftigtenstandes (Vollzeitäquivalente) zum 31.12. jedes Kalenderjahres.

Die im Rahmen der vorliegenden Förderrichtlinie zur Verfügung stehenden Mittel sind mit 500.000,-- EUR begrenzt, sodass Förderungen nur nach Maßgabe der noch zur Verfügung stehenden Fördermittel gewährt werden können.

### 1.3. Förderungswerber

Förderungswerber können nur Große Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU (Kommissionsempfehlung 2003/361/EG vom 6.5.2003) sein, die im Bereich Industrie tätig und im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung sind. Der in St. Pölten neu angesiedelte Betrieb muss dabei nicht selbst der industriellen Fertigung dienen, jedoch als (gegebenenfalls in eine eigene Konzerngesellschaft ausgelagerter) Unternehmensteil zumindest Hilfsfunktionen zur industriellen Fertigung erfüllen (z.B. Beschaffung, Vertrieb, Logistik).

## 2. Art und Ausmaß der Förderung

### 2.1. Art der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

### 2.2. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt EUR 6.000,-- pro geschaffenem Arbeitsplatz (Vollzeitäquivalent) und ist mit insgesamt 200.000,-- EUR pro Förderungsansuchen limitiert.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt pro geschaffenem Arbeitsplatz in drei Tranchen in Höhe von je EUR 2.000,-- jeweils nach dem Ende des Kalenderjahres (Ende des Kalenderjahres, in dem die Neueinstellung erfolgt ist, und Jahresende der beiden Folgejahre).

Im Falle von Teilzeitarbeitsplätzen sind sowohl die Höhe der Förderung pro Arbeitsplatz insgesamt als auch die drei ausbezahlten Tranchen entsprechend dem Beschäftigungsausmaß zu aliquotieren, sodass beispielsweise bei einer 50%igen Teilzeitbeschäftigung die maximale Förderung EUR 3.000,-- beträgt und die einzelnen Tranchen EUR 1.000,-- betragen.

### 2.3. „De minimis“

Die Gewährung der Förderung erfolgt als De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 der Europäischen Kommission, ABI L 2023/2831. Daher ist die Grenze für alle im Rahmen von De-minimis

gewährten Beihilfen von 300.000,-- EUR in einem Zeitraum von drei Jahren einzuhalten.

### 3. Förderungsabwicklung

#### 3.1. Förderantrag

Der Förderungsantrag ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars vor Projektbeginn bei der Stabsabteilung Zukunftsentwicklung, Wirtschaft und Marketing des Magistrats St. Pölten vollständig ausgefüllt einzubringen. Ausdrücklich festgehalten wird, dass für Arbeitsplätze, die in Betriebsstätten im Sinne des § 10 des Kommunalsteuergesetzes in St. Pölten vor Einbringung des Förderantrages geschaffen wurden, kein Anspruch auf Förderung besteht, wobei das Datum des Dienstantritts maßgeblich ist.

#### 3.2. Weitere beizubringende Unterlagen

Für eine endgültige Förderungsentscheidung sind folgende Unterlagen/Informationen erforderlich:

- nähere Angaben über das antragstellende Unternehmen (Firmenbuchauszug, Darstellung der Gesellschafter, Beteiligungen, Tätigkeit und Gewerbeberechtigung);
- der Nachweis, dass es sich um ein großes Unternehmen im Sinne der KMU-Definition handelt;
- die schriftliche Erklärung des antragstellenden Unternehmens, in der dieses alle anderen ihm zuletzt in einem Zeitraum von drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen angibt, für die eine De-minimis-Verordnung der EU gilt (De-minimis-Verordnung 2023/2831, Agrar-De-minimis-Verordnung Nr. 1408/2013, Fischerei-De-minimis-Verordnung Nr. 717/2014 bzw. DAWI-De-minimis-Verordnung 2023/2832);
- eine genaue Beschreibung des geplanten Projekts, insbesondere im Hinblick auf die Beschäftigungseffekte gemäß Punkt 1.2.;
- die Angabe, welche anderen Förderungen – bei welcher Förderstelle auch immer – für dasselbe Projekt beantragt wurden oder noch beantragt werden, unter Bekanntgabe, auf welche förderbaren Kosten sich diese anderen Förderungen beziehen;
- Bestätigung des aktuellen Beschäftigtenstandes (Vollzeitäquivalente) in Betriebsstätten im Sinne des § 10 des Kommunalsteuergesetzes in St. Pölten durch die zuständige Krankenkasse zum Zeitpunkt der Antragstellung (im Hinblick auf Punkt 3.1 letzter Satz);
- Bekanntgabe, welche Zahl an Arbeitsplätzen (in Vollzeitäquivalenten) in welchem Zeitraum geschaffen werden soll.

Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.

### 3.3. Ablauf der Prüfung des Förderansuchens, Förderentscheidung

Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch die Stabsabteilung Zukunftsentwicklung, Wirtschaft und Marketing des Magistrats St. Pölten. Diese kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Experten innerhalb und/oder außerhalb des Magistrats St. Pölten beiziehen. Diese Experten unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Die Förderungsentscheidung obliegt den zuständigen Organen der Landeshauptstadt St. Pölten und wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält im Falle einer Zusage ein Förderungsangebot oder im Falle einer Ablehnung ein begründetes Ablehnungsschreiben. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber binnen 6 Wochen (gerechnet ab Absendung) firmenmäßig unterfertigt angenommen werden und beim Magistrat St. Pölten einlangen (entscheidend ist das Datum des Posteingangs beim Magistrat). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim Magistrat ein, gilt es unwiderruflich als zurückgenommen.

In das Förderungsangebot können über die vorliegende Förderrichtlinie hinaus zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen aufgenommen werden.

### 3.4. Pflichten des Förderungsnehmers

Mit der Annahme des Förderanbots unterwirft sich der Förderungswerber der vorliegenden Förderrichtlinie sowie allfälligen zusätzlichen Festlegungen im Förderanbot. Insbesondere ist der Förderungswerber durch Annahme des Förderanbots auch verpflichtet,

- dem Magistrat St. Pölten bis zum 15.2. jedes Jahres eine Bestätigung über den Beschäftigtenstand zum 31.12. des Vorjahres (Vollzeitäquivalente) durch die zuständige Krankenkasse vorzulegen; diese Verpflichtung besteht bis einschließlich zum 31.12. jenes Jahres, in dem die Behaltefrist für den letzten geförderten Arbeitnehmer abgelaufen ist;
- zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln sowie für den Fall von Überprüfungen durch die Landeshauptstadt St. Pölten, sämtliche die Förderung betreffende Unterlagen samt den dazu gehörigen Belegen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren; und
- die Inhalte und Ergebnisse der von der Stadt St. Pölten geförderten Projekte dieser zur Verfügung zu stellen.

### 3.5. Förderungsabrechnung

Die Landeshauptstadt St. Pölten ist, gegebenenfalls unter Beiziehung von Experten, berechtigt, eine inhaltliche und formale Prüfung durchzuführen und zu beurteilen, ob das Projekt antragsgemäß umgesetzt wurde. Projektänderungen oder Ereignisse, die die Durchführung des geförderten Projekts verzögern oder unmöglich machen, sind dem Magistrat St. Pölten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Es erfolgt eine Beurteilung, ob die geplanten Ziele nachweislich erreicht wurden, sowie eine Kontrolle der Einhaltung der in der vorliegenden Förderrichtlinie sowie im Förderungsanbot festgelegten Fördervoraussetzungen. Im Zuge der formalen Prüfung werden insbesondere die Rechnungen und die dazugehörigen Zahlungsnachweise hinsichtlich Anerkennbarkeit, Förderungsfähigkeit, rechnerischer und sachlicher Korrektheit überprüft. Die Landeshauptstadt St. Pölten behält sich das Recht vor, jederzeit eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.

### 3.6. Auszahlung

Die Auszahlung der Tranchen der Förderung entsprechend Punkt 2.2. erfolgt auf ein vom Förderungswerber bekannt zu gebendes Konto in der Regel binnen sechs Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres nach Erfüllung folgender Voraussetzungen:

- fristgerechte Annahme des Förderanbots;
- fristgerechte Erfüllung sämtlicher Fördervoraussetzungen; und
- Bestätigung des aktuellen Beschäftigtenstandes (Vollzeitäquivalente) in Betriebsstätten im Sinne des § 10 des Kommunalsteuergesetzes in St. Pölten durch die zuständige Krankenkasse zum Stichtag 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres,.

## 4. Rückzahlung und Einstellung der Förderung

### 4.1. Allgemeines

Der Förderungswerber ist verpflichtet, über Aufforderung die gewährten Förderungsmittel zuzüglich einer Verzinsung von 4% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens aber in Höhe des Referenzzinssatzes zur Bewertung staatlicher Beihilfen im Sinne des EU-Vertrages, gerechnet vom Tag der Auszahlung, innerhalb einer von der Landeshauptstadt St. Pölten zu bestimmenden Frist zurückzuzahlen, wenn:

- a) die Landeshauptstadt St. Pölten über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist; oder

- b) das geförderte Vorhaben aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder ohne Zustimmung der Landeshauptstadt St. Pölten nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist; oder
- c) die vierjährige Behaltefrist entgegen Punkt 1.2. nicht eingehalten wird; oder
- d) die Förderungsmittel aus anderen Gründen ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden; oder
- e) den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten worden sind; oder
- f) über das Vermögen des Förderungswerbers vor Abschluss des geförderten Projekts ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, oder ein Entziehungsverfahren nach § 361 Gewerbeordnung 1994 positiv abgeschlossen wurde; oder
- g) der Betrieb des Förderungswerbers vor Ablauf der Behaltefrist für den letzten auf Grund der Förderung eingestellten Arbeitnehmer veräußert wird, oder durch Schenkung bzw. im Erbweg übergeht, dauernd eingestellt oder stillgelegt wird, oder sich die Gesellschafterstruktur oder die Beteiligungsverhältnisse ändern; oder
- h) der Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden; oder
- i) der Förderungswerber Prüfungen be- oder verhindert hat; oder
- j) Projektänderungen oder Ereignisse, die die Durchführung des geförderten Projekts verzögern oder unmöglich machen, nicht unverzüglich mitgeteilt werden; oder
- k) soweit Bestimmungen des EU-Rechts nicht eingehalten werden; oder
- l) soweit von Organen der EU die Rückforderung aufgrund von internationalen Bestimmungen verlangt wird; oder
- m) sonstige Fördervoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

Dabei sind die gewährten Fördermittel jeweils zur Gänze zurückzuzahlen. Für die lit. c), k) und l) gilt davon abweichend jedoch Folgendes:

- Im Fall von lit. c) ist die Förderung pro Arbeitsplatz so zu kürzen, dass pro Jahr der Behaltung eines geförderten Vollzeit Arbeitsplatzes entsprechend Punkt 1.2. ein Anspruch auf EUR 1.500,-- bestehen bleibt, wobei dieser Betrag bei Teilzeitarbeitsplätzen entsprechend dem Beschäftigungsausmaß zu aliquotieren ist.

- Im Fall von lit. k) und lit. l) hängt die Höhe des Rückzahlungsanspruchs vom Ausmaß der Nichteinhaltung des EU-Rechts bzw. vom Ausmaß des Rückforderungsverlangens der Europäischen Kommission ab.

Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Förderung einer der vorstehenden Umstände eintritt, entfällt – außer im Fall der lit. c), sowie, soweit dies unionsrechtlich zulässig ist, außer in den Fällen der lit. k) und lit. l) – der Anspruch auf Auszahlung der noch nicht geleisteten Teilbeträge (Einstellung).

#### 4.2. Absehen von der Einstellung und Rückforderung der Förderung

Von einer Einstellung und Rückforderung der Förderung kann in den Fällen des positiven Abschlusses eines Sanierungsverfahrens über das Vermögen des Förderungswerbers, der Veräußerung und des Übergangs des Unternehmens durch Schenkung oder im Erbgang sowie der Änderung der Gesellschafterstruktur oder der Beteiligungsverhältnisse abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet scheint. Auf eine Anmeldung einer Forderung im Insolvenzverfahren kann jedoch nicht verzichtet werden.

#### 4.3. Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung mit etwaigen Ansprüchen des Förderungswerbers gegen den Rückforderungsanspruch der Landeshauptstadt St. Pölten ist unzulässig, sofern diese Ansprüche von der Landeshauptstadt St. Pölten nicht ausdrücklich anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden.

### 5. Datenschutz

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die Landeshauptstadt St. Pölten im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung auch ohne seine Zustimmung berechtigt ist, die von ihnen im Förderungsantrag und im Förderungsvertrag bekannt gegebenen personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung der Landeshauptstadt St. Pölten im öffentlichen Interesse im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung liegt, im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des abzuschließenden Fördervertrages zu verwenden.

Weiters nimmt der Förderungswerber zur Kenntnis, dass die Landeshauptstadt St. Pölten rechtlichen Verpflichtungen zur Weitergabe der von ihnen im Förderungsansuchen und im Förderungsvertrag bekannt gegebenen personenbezogenen Daten an andere Rechtsträger (wie insbesondere an den Rechnungshof, den Landesrechnungshof, an andere Bundes- oder Landesförderstellen, an Organe der EU) unterliegt, sodass die betreffenden personenbezogenen Daten im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutz-

Grundverordnung auch ohne Zustimmung des Förderungswerbers an diese anderen Rechtsträger für die Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung liegen, übermittelt werden dürfen. Besonders hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Regelungen gemäß Art. 6 De-minimis-Verordnung 2023/2831 betreffend Überwachung und Berichterstattung.

## **6. Schlussbestimmungen**

Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle mit der Förderung verbundenen Kosten und Gebühren, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen anfallen, zu tragen.

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts als vereinbart.

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten als vereinbart.

Änderungen und Ergänzungen des vom Förderungswerber angenommenen Förderanbots bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

## **7. Vollziehung und Inkrafttreten**

### **7.1. Vollziehung**

Die Vollziehung der Förderung gemäß dieser Förderungsmaßnahme obliegt gemäß §47, Abs. 2, lit. d NÖ STROG 1999 (GZ 1026-00) dem Magistrat.

Die finanzielle Abwicklung obliegt der Stabsabteilung für Zukunftsentwicklung, Wirtschaft und Marketing.

### **7.2. Inkrafttreten**

Die vorliegende Förderrichtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.